

Satzung

des Marktes Holzkirchen über die Wärmeversorgung des Gebiets „westlich der Erlkamer Straße (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134) und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung

- Fernwärmesatzung-

Aufgrund des Art, 24 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), zuletzt berücksichtigte Änderung des Art. 20a (Art. 65 G v. 24.07.2012, 366) hat der Marktgemeinderat am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Markt Holzkirchen betreibt als öffentliche Einrichtung die Fernwärmeversorgung. Diese dient dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie dem Klima- und Ressourcenschutz. Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und Erreichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.
2. Der Markt Holzkirchen hat die Durchführung der Wärmeversorgung der Gemeindewerke Holzkirchen GmbH übertragen, dessen einziger Gesellschafter der Markt Holzkirchen ist.
3. Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt der Markt Holzkirchen.
4. Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.
5. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet (Geltungsbereich der Satzung) entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134. Das Versorgungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.
2. Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Wärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

1. Der nach § 3 zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden sollen.
2. Werden an öffentlichen Straßen, die nicht mit Versorgungsleitungen versehen sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Marktes Holzkirchen alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten.

§ 6 Benutzungszwang

1. Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
2. Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 1 Abs. 4 genannten Verwendungszweck sind nicht gestattet. Der Betrieb von holzbefeuerten Kachelöfen als untergeordnete Raumheizung bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Grundstücke und Bauwerke, deren Warmwasser- und Heizenergiebedarf oder beides durch emissionsfreie Heizeinrichtungen teilweise oder ganz gedeckt werden soll, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße ausgenommen, wie der Energiebedarf durch emissionsfreie Versorgung ersetzt werden kann. Für sogenannte „Nullenergie-Häuser“ wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
2. Vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Markt Holzkirchen zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
4. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Grundstückseigentümer

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.

§ 10 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen örtlicher Leitungen für die Versorgung mit Fernwärme auf seinem Grundstück zu dulden haben, wenn dieses an die Fernwärmeversorgung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist; die Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Holzkirchen zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

§ 11 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen

1. Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten beim Markt Holzkirchen bzw. dem von ihm eingesetzten Versorgungsunternehmen (Gemeindewerke Holzkirchen GmbH) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
2. Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S.742) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen der Fernwärmeversorgung des Marktes Holzkirchen bzw. des von ihm eingesetzten Versorgungsunternehmens (Gemeindewerke Holzkirchen GmbH) bzw. nach den allgemeinen Wärmelieferungsverträgen und den technischen Anschlussbedingungen an das Fernwärmenetz.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§§ 5 und 6) zuwiderhandelt.

§ 13 Überwachung, Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die vom Markt Holzkirchen mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten, die sich nach dieser Satzung und Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.
2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Ersatzvornahmen auf Kosten säumiger Verpflichteter sind zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzkirchen, den 28.06.2013
MARKT HOLZKIRCHEN

Josef Höß
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat am 27.06.2013 beschlossene Satzung wurde am 07.11.2013 in der Verwaltung des Marktes Holzkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde am 07.11.2013 durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Holzkirchen, den 08.11.2013

Markt Holzkirchen

J. Höß
Bürgermeister

Anlage zu § 2



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung = Versorgungsgebiet